

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Auftragnehmer bezeichnet) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1 Auftragserteilung und Annahme

1.1

Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

1.2

Der Auftragnehmer hat die Bestellung auf der beigefügten Zweitschrift oder ersatzweise durch Rücksendung unserer Fax-Bestellung mit Bestätigungsvermerk unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb 14 Kalendertagen zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche herleiten kann.

1.3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung sowie unsere Angaben zur Qualität des Produktes und unsere Zeichnung zu prüfen. Mit der Auftragsbestätigung bestätigt der Auftragnehmer deren Richtigkeit sowie die technische Machbarkeit.

1.4

Die Aufträge dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung nicht an Dritte zur Herstellung oder Lieferung weitergegeben werden.

2 Liefer- und Herstellungszeit

2.1

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Bei Angabe einer Lieferfrist beginnt deren Lauf mit Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer. Bei Angabe einer Kalenderwoche ist der Liefertermin spätestens der letzte Arbeitstag (Freitag) dieser Woche. Für die Einhaltung eines Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung / Leistung am Bestimmungsort an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.

2.2

Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich als Lieferung bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

3 Lieferung / Annahme

3.1

Die Lieferung muss fristgerecht inkl. Lieferschein mit allen geschäftsüblichen Angaben, insbesondere unserer Bestell- und Artikel-Nummern sowie allen Dokumenten gemäß unserer Bestellung erfolgen. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere sowie der vertragsgemäß beizufügenden Dokumente (Zertifikate, Zeichnungen, Auftragnehmererklärungen usw.) hat der Auftragnehmer seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange können wir keine Wareneingangsprüfung vornehmen und sind zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers berechtigt.

Falls eine Direktlieferung an unser Werk vereinbart ist, gelten unsere üblichen Geschäftszeiten (Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr, Fr 7.00 – 14.30 Uhr, außer an Brückentagen und während des Betriebsurlaubs – die jeweils aktuellen Daten können unter www.Rotzler.de eingesehen werden).

3.2

Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.

3.3

Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behalten wir uns bei nicht vorhandener Lagerkapazität vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Andernfalls lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bei uns. Die vorzeitige Annahme verpflichtet uns nicht, die Zahlung vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

3.4

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5%, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Auftragnehmer offen. Die Annahme verspäteter Ware bedeutet keinen Verzicht auf irgendwelche uns zustehenden Rechte. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

3.5

Die Lieferung einer Teilmenge ist nur dann zulässig, wenn wir ihr schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme einer Teillieferung bedeutet keinen Verzicht auf irgendwelche uns zustehenden Rechte.

4 Arbeiten bei uns oder bei unseren Kunden / Prüfung beim Auftragnehmers

4.1

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftragnehmers in unserem Betrieb oder bei unseren Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie mit den Arbeiten nicht beginnen.

4.2

Montage- und Installationsarbeiten müssen abgenommen werden. Der Abnahmetermin ist mangels Vereinbarung 1 Woche vorher schriftlich vom Auftragnehmer anzukündigen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn unser Bevollmächtigter die Leistungen des Auftragnehmers ausdrücklich schrift-

lich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Wir können Mängel aber noch bei der Schlussrechnung geltend machen.

4.3

Die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Auftragnehmer gestellten Materialien sind von einem Bevollmächtigten unseres Werkes unverzüglich nach der Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.

4.4

Wir bzw. unsere Auftraggeber sind nach vorheriger Absprache berechtigt, eine der Qualitätssicherung dienende Prüfung bzgl. der zu liefernden Vertragsprodukte und der damit verbundenen Fertigungsprozesse im Hause des Auftragnehmers, bzw. in dessen Lieferwerk durchzuführen. Geheimhaltungsbedürftige Interessen des Auftragnehmers sind jeweils zu berücksichtigen. Bei öffentlichen Aufträgen kann eine Prüfung auch durch behördliche Institutionen erfolgen. Eine separate Vergütung erfolgt hierfür nicht.

5 Preisstellung und Zahlung

5.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010). Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert an unsere Anschrift zu senden.

5.2

Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.

5.3

Soweit die Rechnung uns erst nach Wareneingang zugeht, ist der Zeitpunkt des Rechnungseingangs maßgeblich für die Berechnung der in Zif. 5.2 genannten Zahlungs- und Skontierungsfristen.

5.4

Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die in Zif. 5.2 genannte Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßigem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Zif. 3.1, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf irgendwelche uns zustehenden Rechte.

6 Verpackung

Wenn keine Vereinbarung über die Ausführung der Verpackung besteht, hat der Lieferant die Ware so zu verpacken, dass diese vor Beschädigungen während des Transportes in ausreichender Weise geschützt ist. Dabei ist auf die Empfindlichkeit der zu liefernden Waren im besonderen Rücksicht zu nehmen. Ferner muss die Verpackung umweltverträglich sein, darf keine besondere Entsorgung erfordern und keine Verunreinigung der zu liefernden Waren verursachen.

7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht gemäß DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.

8 Qualität und Mängelhaftung

8.1

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, daß jeder Liefergegenstand bei Übergabe am Bestimmungsort frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie allen relevanten technischen Vorschriften entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

8.2

Die Verantwortung für die Qualität der Liefergegenstände liegt beim Auftragnehmer. Er hat daher durch geeignete QS-Maßnahmen sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen für alle Phasen der Herstellung (einschließlich der Materialbeschaffung) festgelegt sind und während der Herstellung in allen Phasen eingehalten und dokumentiert werden. Es muss vor allem gewährleistet sein, dass etwaige Qualitätsabweichungen durch geeignete Herstellungs- und Prüfverfahren frühzeitig festgestellt und wirksam behoben werden.

8.3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vollumfängliche Wareenausgangsprüfung durchzuführen. Hierbei hat er vor allem nach den vereinbarten Prüfplänen vorzugehen.

Nach Wareneingang werden wir die Ware auf Identität, Fehlmengen, offensichtliche Mängel sowie erkennbare Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung von uns angezeigt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4

Bei Mängeln können wir statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung mangelfreier Ware verlangen. Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Auftragnehmers berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Mangel nicht zu vertreten.

8.5

Der Auftragnehmer hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Auftragnehmer auf Verlangen mit.

8.6

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab Abnahme.

8.7

Werden nach Mängelrüge Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieses Mangels die Verjährungsfrist der Zif. 8.6 erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Auftragnehmers.

8.8

Erstreckt sich ein Mangel nachweislich auf mehr als 10% einer Lieferung (nachfolgend als Serienfehler bezeichnet), wird vermutet, daß die gesamte Lieferung von diesem Mangel betroffen ist. Es steht dem Auftragnehmer frei, nachzuweisen, daß Teile der Lieferung mangelfrei sind. Liegt ein Serienfehler vor, ist der Auftragnehmer nach Aufforderung durch uns verpflichtet, die Lieferung in unserem Hause zu prüfen und mangelhafte Teile auszusortieren. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach und tritt er auch nicht den vorgenannten Gegenbeweis an, sind wir berechtigt, die Lieferung vollständig zurückzugeben und Neulieferung zu verlangen.

9 Schutzrechte Dritter

9.1

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Verwendung der Liefergegenstände keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.2

Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er die Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

10 Haftung

10.1

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

10.2

Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

10.3

Der Auftragnehmer übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

10.4

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

10.5

Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Auftragnehmer zu tragen. Er haftet im übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder anderweitig Beauftragten.

10.6

Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluß gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11 Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge

11.1

Unter Fertigungsmittel und Werkzeuge sind u.a. auch Modelle zur Herstellung von Gussteilen, Gesenke und dazugehörige Schnitt- und Entgratwerkzeuge, Spritz- und Stanzwerkzeuge, Spann- und Aufnahmevorrichtungen für mechanisch zu bearbeitende Teile sowie alle sonstige Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungsmittel zu verstehen, welche zur Herstellung der von Rotzler beauftragten Teile benötigt werden. Im Folgenden sind diese unter dem Begriff Werkzeuge zusammengefasst.

11.2

In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Bei erfolgten An- oder Teilzahlungen erwerben wir Miteigentum an den Werkzeugen in Höhe der geleisteten An- oder Teilzahlungen. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, daß der Auftragnehmer die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich von uns leiht. Der Auftragnehmer haftet für alle auftretenden Schäden an den Werkzeugen und hat diese auf seine Kosten zu versichern (Feuer, Diebstahl usw.). Die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge sind gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu lagern. Unser Eigentum ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Die Werkzeuge dürfen vom Auftragnehmer weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich herauszugeben, andernfalls mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Danach hat der Auftragnehmer das Recht zur Entsorgung, sofern er uns drei Monate vor der geplanten Entsorgung schriftlich informiert hat und wir unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. Sollten wir der Entsorgung widersprechen, ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Rücksendung an uns verpflichtet. Antworten wir nicht innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Information bzgl. der Entsorgung, gilt die Zustimmung als erteilt.

11.3

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder für eigene Zwecke verwendet, noch Dritten angeboten, geliefert oder zugänglich gemacht werden.

11.4

Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, u. a., die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, können jederzeit von uns herausverlangt werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Auftragnehmer hat diese Gegenstände innerhalb von 7 Kalendertagen nach Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur im Falle von anteilig bezahlten Kosten in Verbindung mit dem vom Auftragnehmer zu führenden Einzelnachweis einer anderslautenden Vereinbarung geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers.

12 Geheimhaltung

12.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat („Vertrauliche Informationen“), Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Auftragnehmer darf die Vertraulichen Informationen nur für die Ausführung des jeweiligen Auftrages verwenden und sie nicht für eigene Zwecke benutzen.

12.2

Informationen, Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden.

12.3

Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 12.1 und/oder 12.2 hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

12.4

Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung der vom Auftragnehmer an uns gelieferten Produkte oder Dienstleistungen zu Werbezwecken ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

13 Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer leisten.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

14.2

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

14.3

Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.